Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2818**

16. Wahlperiode 29. 09. 2006

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Monika Knoche, Heike Hänsel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2604 –

Entfernung von Mahnsäulen auf dem Gelände der Kyritz-Ruppiner Heide

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 1. Mai 1945 kam es in der Kyritz-Ruppiner Heide (Gelände des geplanten Luft-Boden-Schießplatzes bei Wittstock) zu Kampfhandlungen zwischen der Deutschen Wehrmacht und Sowjetarmee. Im Verlauf dieser Auseinandersetzung gab es zahlreiche Tote – nicht nur Soldaten, sondern auch durchziehende Flüchtlinge und KZ-Häftlinge, die auf dem berüchtigten Todesmarsch durch diese Region getriebenen wurden, waren betroffen.

Durch breites bürgerschaftliches Engagement, besonders auch durch Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zweiten Weltkrieges, wurde 1994 am Ort des Geschehens eine Gedenkstätte mit 25 Kreuzen und eine Mahnsäule mit Motiven von Ernst Barlach gestaltet. Diese Gedenkstätte war von Beginn an auch ein Ort der Versöhnung von Russen und Deutschen im Sinne der von der Evangelischen Kirche getragenen Mülheimer Initiative.

Das Areal wird bis heute regelmäßig gepflegt und besucht. Es kam in den Jahren zu vielen friedlichen Gedenkveranstaltungen mit zum Teil hunderten Besuchern.

Diese Veranstaltungen verliefen ausnahmslos ohne Zwischenfälle oder Gefährdungen.

2001 wurden von der Bundeswehr die Mahnsäule und die Holzkreuze von dieser Gedenkstätte ohne nachvollziehbare Gründe entfernt. Die Tradition des Mahnens und Gedenkens wurde an diesem Ort jedoch fortgesetzt.

Am Sonntag, dem 13. August 2006, wurden deshalb Kreuze und die ursprüngliche Mahnsäule an der Mahn- und Gedenkstätte durch Bürgerinnen und Bürger der Region und Friedensaktivisten wieder aufgestellt. Am 15. August 2006 zitierte die „Märkischen Allgemeine Zeitung“ folgende Aussagen des Kommandanten vor Ort) „Wir haben es wieder abgeräumt, teilweise bereits am Sonntag, teilweise gestern“.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 27. September 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Auf wessen Veranlassung hin wurden wann die Mahnsäule und weitere Gegenstände vom Ort des Geschehens und Gedenkens um die Ereignisse aus dem Jahr 1945 entfernt?

Auf Veranlassung des für die Verkehrssicherungspflicht Verantwortlichen – hier des Kommandanten des Truppenübungsplatzes Wittstock – wurden am 14. August 2006 eine Holzstele und ein Holzkreuz im Zentrum des Truppenübungsplatzes Wittstock in einem erheblich munitionsbelasteten Gelände abgebaut.

2. Mit welcher Begründung wurde die Entfernung veranlasst?

Vorausgegangen war am 13. August 2006 im Rahmen einer Aktionswoche gegen den Truppenübungsplatz Wittstock das unbefugte Betreten und unbefugte Aufstellen des Holzkreuzes und der Stele an diesem Ort. Dieses war verbunden mit Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und wurde am 22. August 2006 bei der zuständigen Polizeibehörde angezeigt. Neben der Anzeige erfolgte am 24. August 2006 durch die Kommandantur eine Anzeige bei der Wehrbereichsverwaltung Ost als Ordnungswidrigkeit gemäß § 114 OWiG mit der Bitte um entsprechende Ahndung.

3. Hat die Bundeswehr im Vorfeld der Entfernung der Mahnsäule Gespräche mit den Initiatoren dieses Projekts geführt, und wenn nicht, wieso?

Bereits in den Jahren 1999 bis 2001 gab es umfangreiche Gespräche und Schriftverkehr zwischen den beteiligten Seiten, die zu keinem Einvernehmen führten. Die durch den damaligen Bundesminister der Verteidigung, Rudolf Scharping angeregte Abstimmung mit dem Landkreis und der Bürgerinitiative, einen geeigneteren Ort für das Gedenken an die Opfer des Krieges zu suchen, wurde durch die Bürgerinitiative nicht aufgenommen.

4. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um diesen Ort des Mahnens und Gedenkens an die Opfer der Geschehnisse der letzten Tage des Zweiten Weltkrieges der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und würdig zu gestalten?

Es ist nicht zu belegen, dass das Mahnen und Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in würdiger und angemessener Form nur auf dem zur Rede stehenden Gelände stattfinden könnte. Aus diesem Grunde und wegen erheblicher Munitionsbelastung auf dem Truppenübungsplatz wurde bereits am 7. Mai 2001 die Stele mit 30 Birkenkreuzen und ein weiteres Holzkreuz von diesem Ort abgebaut und an einem sicheren Ort im Randbereich des Truppenübungsplatzes aufgestellt. Der Anregung des Kommandanten, diese Gedenkstätte in einem würdigen Zustand zu pflegen und zu gestalten, wurde durch die Bürgerinitiative nicht gefolgt.

5. Wie will die Bundesregierung die Totenruhe der teilweise noch vor Ort begrabenen bzw. nicht geborgenen Opfer wahren?

Da keine gesicherten Informationen über Opfer in diesem Gebiet vorliegen und die bisherigen Tätigkeiten auf dem Truppenübungsplatz keine Hinweise auf noch vor Ort begrabene bzw. nicht geborgene Opfer erbracht haben, wurde bereits im Jahr 2000 ein geeigneterer Platz im nächstgelegenen Ort Gadow für das Gedenken an die Opfer vorgeschlagen. Dort gibt es eine entsprechende Kriegsgräberstätte, auf die nach nicht gesicherten Aussagen Beteiligter die Opfer vom

Gelände des jetzigen Truppenübungsplatzes nach Kriegsende umgebettet wurden. Der Kommandant des Truppenübungsplatzes wird auch künftig – bei Bedarf – bei der Suche nach einem geeigneten Ort des Gedenkens unterstützen.

6. Wie will die Bundeswehr den schweren Schaden wiedergutmachen, den ihr Ansehen in der Region durch die wiederholte „Beräumung“ der Mahn- und Gedenkstätte erlitten hat?

Die Bundeswehr ist seit der Übernahme des Truppenübungsplatzes Wittstock sehr umsichtig und zurückhaltend mit dem Protest der Gegner des Truppenübungsplatzes sowie begangenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten umgegangen. Darin eingeschlossen waren ebenfalls Aktivitäten des „zivilen Ungehorsams“. Bei rechtstreuen Bürgern werden gebotene Maßnahmen gegen unbefugtes Betreten und unbefugtes Aufstellen der Stele und des Holzkreuzes am 13. August 2006 auf dem Truppenübungsplatz Wittstock Verständnis finden. Daraus kann also der Bundeswehr kein Schaden entstanden sein. Ein Schaden entsteht der Bundeswehr allenfalls durch eine unvollständige und nicht sachgerechte Darstellung der Zusammenhänge.

7. Wie würde die Bundeswehr zu dem Vorschlag eines regelmäßigen gemeinsamen Gedenkens von Bürgerinnen, Bürgern und Bundeswehr an diesem Ort stehen?

Seit der Stationierung der Bundeswehr am Standort Wittstock sind die Angehörigen der Bundeswehr regelmäßig an Gedenkveranstaltungen vor Ort beteiligt, engagieren sich im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. und unterstützen eine Vielzahl von Veranstaltungen vor Ort. Die Bundeswehr hat eine gemeinsame Gestaltung und Pflege einer Gedenkstätte an einem sicheren Ort bereits in den Jahren 2000 und 2001 vorgeschlagen. Ein regelmäßiges gemeinsames Gedenken von Bürgerinnen, Bürgern und Bundeswehr an dem Ort der unbefugten Aufstellung des Holzkreuzes und der Stele ist wegen der Gefahr für Leib und Leben Beteiligter nicht möglich. Vielmehr dürften zum Gedenken an die Opfer der Kriegshandlungen eine Vielzahl ebenfalls geeigneter Orte im näheren und weiteren geographischen Umfeld zu finden sein, die sowohl den berechtigten Interessen der Bundeswehr als auch den an einem weiteren Ort des Gedenkens interessierten Bürgerinnen und Bürger entgegenkommen.

8. Wer ist zuständig für die Genehmigung der Ausgestaltung einer Mahn- und Gedenkstätte am Ort, und welche Bedingungen wären für eine solche Genehmigung zu erfüllen?

Auf den Truppenübungsplätzen Altmark, Ohrdruf und Altengrabow wurden im engen Zusammenwirken der Truppenübungsplatzkommandanturen und der Bundeswehrverwaltung mit Einrichtungen der Länder und Kommunen sowie Vereinen, insbesondere dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Mahn- und Gedenkstätten bzw. Friedhöfe eingerichtet und werden gepflegt. Für die Genehmigung der Ausgestaltung einer Mahn- und Gedenkstätte auf Liegenschaften der Bundeswehr ist der für die Verkehrssicherungspflicht verantwortliche Nutzer – hier der Kommandant des Truppenübungsplatzes – in Abstimmung mit der zuständigen Bundeswehrverwaltung und – für forstliche Belange – der Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten zuständig. Bedingungen sind u. a. die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger, die Gewährleistung der Nutzungsziele für diese Liegenschaft, die Umweltverträglichkeit und die Gewährleistung von Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen für eine Gedenkstätte.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333